

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare oder die im Internet unter http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Studienordnung für den Masterstudiengang
M.Sc. Geoökologie – Umweltnaturwissenschaften –
an der Universität Bayreuth
Vom 30. Mai 2008
in der Fassung der Dritten Änderungssatzung
Vom 20. Februar 2012**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:*)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung des Studiengangs
- § 3 Zielgruppen des Studiengangs
- § 4 Struktur des Studiengangs
- § 5 Beschreibung der Studienprogramme
- § 6 Vorausgesetzte Sprachkenntnisse
- § 7 Beginn und Abschluss des Studiums
- § 8 Umfang des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS
- § 9 Studienvoraussetzungen
- § 10 Arten der Lehrveranstaltungen und Selbststudium
- § 11 Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen
- § 12 Prüfungen
- § 13 Studienberatung
- § 14 In-Kraft-Treten

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium der Geoökologie an der Universität Bayreuth mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung der entsprechenden Prüfungsordnung (M.Sc.-Prüfungsordnung).

§ 2

Zielsetzung des Studiengangs

¹Der Masterstudiengang Geoökologie zielt auf das Verständnis der Funktions- und Wirkungsweise der Umwelt ab, um insbesondere Probleme im Zusammenhang mit der menschlichen Nutzung zu erkennen und zu lösen. ²Der Studiengang ist forschungsorientiert. ³Zugleich stellt der Masterstudiengang inhaltlich und methodisch eine Vorbereitung auf Berufe dar, in denen ein vertieftes Verständnis der Funktion und Regulation der komplexen biogeochemischen Stoffkreisläufe in Ökosystemen, Kenntnisse über die nachhaltige Nutzung von Ökosystemen sowie Konzepte zu Verfahrensentwicklungen im Umweltschutz und der Bewertung von Umweltbelastungen notwendig sind. ⁴Der Studiengang befähigt natürliche und anthropogene Einflüsse auf die Funktion der Ökosysteme abzuschätzen, die dazu notwendigen Messtechniken und Modelle zielgerecht einzusetzen und diese komplexen Zusammenhänge in der Kommunikation mit anderen Fachdisziplinen, Behörden und in der Öffentlichkeit zu vertreten und darzustellen.

§ 3

Zielgruppen des Studiengangs

¹Der Studiengang richtet sich an mehrere Zielgruppen:

- an Absolventen des Bayreuther Bachelorstudiengangs Geoökologie oder gleichwertiger in- oder ausländischer Studiengänge zur wissenschaftlichen Vertiefung und Spezialisierung für die spätere Berufspraxis oder als Vorbereitung einer Promotion;
- an Absolventen anderer Bachelorstudiengänge in Deutschland und im Ausland, in denen eine hohe Kompetenz in Mathematik, Physik, Chemie, Biologie und Geowissenschaften erworben wurde;
- an Interessenten aus der beruflichen Praxis mit vergleichbaren Abschlüssen und Kompetenzen.

²Näheres ist in § 2 der M.Sc-Prüfungsordnung geregelt.

§ 4 Struktur des Studiengangs

Das Studium des Masterstudiengangs Geoökologie ist modular gegliedert:

- Der Studiengang wird in drei Studienprogrammen angeboten: „Umweltphysik“, „Biogeochemie“, „Landschaftsökologie“. Die Entscheidung über die Wahl der Orientierung erfolgt im Rahmen einer Studienberatung – unter Berücksichtigung der Vorkenntnisse – eine Woche nach Beginn der Vorlesungen des ersten Semesters nach einführenden Veranstaltungen der beteiligten Fachgebiete im Rahmen der Programm-Fachmodule.
- Erstes Semester: Wahl eines Programm-Fachmoduls (je 12 LP), Zusammenstellung eines individuellen Fachmoduls (9LP) aus dem Angebot der Geoökologie und ein Ergänzungsmodul im Umfang von 9 LP aus dem Angebot der Universität.
- Zweites Semester: Entsprechend des gewählten Studienprogramms ist ein Programmmodul zu belegen. Ein Nebenfachmodul wird individuell aus dem Angebot der Geoökologie zusammengestellt. Ein Programmmodul "praktische Übungen" im Umfang 5 LP wird aus einem aktuell gehaltenen Katalog ausgewählt. In dem Ergänzungsmodul im Umfang von 9 LP können die Studierenden kann aus dem gesamten Lehrangebot der Universität Bayreuth gewählt werden.
- Drittes Semester: Das Semester dient der unmittelbaren Vorbereitung auf die Masterarbeit und enthält zwei Pflichtmodule (je 5 LP), ein Spezialisierungsmodul (10 LP) und ein Vertiefungsmodul (10 LP). In dem Spezialisierungsmodul können Veranstaltungen aus einem vorgegebenen Katalog gewählt werden. Das Vertiefungsmodul kann aus dem gesamten Lehrangebot der Universität Bayreuth zusammengestellt werden.
- Viertes Semester: Das Semester dient ausschließlich der Anfertigung der Masterarbeit (30 LP).

§ 5 Beschreibung der Studienprogramme

(1) **Programm 1: Umweltphysik**

¹In dem Programm "Umweltphysik" werden die Studierenden mit grundlegenden Konzepten und Verfahren der Umweltphysik anhand aktueller umweltrelevanter Fragestellungen vertraut gemacht. ²Vertieft behandelt werden Mess- und Modellierungsansätze zur Erfassung und Prognose von Wasser-, Stoff-, und Energieflüssen in Ökosystemen und deren Kompartimenten.

(2) **Programm 2: Biogeochemie**

¹Das Programm „Biogeochemie“ vermittelt die theoretischen und methodischen Grundlagen zur Analyse der Funktion und Regulation komplexer biogeochemischer Stoffkreisläufe in Ökosystemen. ²Es vertieft insbesondere das für deren Analyse nötige methodische, messtechnische und mathematische Handwerkszeug.

(3) **Programm 3: Landschaftsökologie**

Ziel des Programms "Landschaftsökologie" ist die Vermittlung grundlegender theoretischer und angewandter Konzepte der Landschaftsentwicklung in Raum und Zeit, der Störung von Ökosystemen und der nachhaltigen Landnutzung. Vertieft werden landschaftsökologische Methoden, sowie die Analyse und Interpretation raumbezogener Umweltdaten.

§ 6

Vorausgesetzte Sprachkenntnisse

Solide Kenntnisse der englischen Sprache werden für das Studium vorausgesetzt, da die Lehrveranstaltungen z.T. in englischer Sprache abgehalten werden und die Literatur weitgehend englischsprachig ist.

§ 7

Beginn und Abschluss des Studiums

¹Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden. ²Es wird mit dem Erwerb des akademischen Grades eines Master of Science (M.Sc.) abgeschlossen.

§ 8

Umfang des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System beträgt 120 LP.

- (2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. ²Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert. ³Die Abfassung der Masterarbeit wird in der Regel im vierten Semester durchgeführt (siehe § 3 der M.Sc.-Prüfungsordnung).
- (3) ¹Auf Antrag kann das Studium auch als Teilzeitstudium (acht Semester) studiert werden. ²Gründe für die Antragstellung sind Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen, Berufstätigkeit u.ä.. ³Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (4) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen inklusive der eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit werden durch Leistungspunkte dokumentiert. ²Für jeden in diesem Studiengang eingeschriebenen Studierenden wird in den Akten des Prüfungsamtes für die erbrachten Studienleistungen ein Punktekonto geführt. ³Die Leistungspunkte dienen gleichzeitig zur Erfassung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen für das Prüfungsamt und zur Dokumentierung des entsprechenden Studienfortschritts für das Transfersystem.
- (5) Angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden entsprechend in Leistungspunkte verrechnet (§ 9 der M.Sc.- Prüfungsordnung).

§ 9

Studienvoraussetzungen

Die Studienvoraussetzungen richten sich nach § 2 der M.Sc.-Prüfungsordnung.

§ 10

Arten der Lehrveranstaltungen und Selbststudium

- (1) Zu den Lehrveranstaltungen gehören Vorlesungen (V), Seminare (S), Übungen (Ü), Praktika (P) und Großpraktika (GP)
- (2) ¹Vorlesungen (V) behandeln in zusammenhängender Darstellung ausgewählte Themen des jeweiligen Fachgebietes. ²Sie vermitteln vor allem Überblicks- und Spezialwissen, aber auch methodische Kenntnisse.
- (3) Seminare (S) behandeln Probleme der Forschung an ausgewählten Einzelfragen..

- (4) Übungen (Ü) dienen der intensiven Beschäftigung anspruchsvoller Methoden einzelner Spezialgebiete in den jeweiligen Fachdisziplinen.
- (5) Praktika (P) vermitteln praktische Kenntnisse und Fertigkeiten in einzelnen Fachdisziplinen.
- (6) Großpraktika (GP) vermitteln fachübergreifende praktische Kenntnisse und Fertigkeiten.

§ 11

Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen

- (1) Die Unterscheidung der einzelnen Lehrveranstaltungen nach Pflicht- und Wahlpflichtbereich ergibt sich im Einzelnen aus dem Ablauf des Studiums und dem Anhang zur M.Sc. Prüfungsordnung.
- (2) ¹Pflichtveranstaltungen sollen in der angegebenen Form und der in der Prüfungsordnung vorgegebenen Reihenfolge belegt werden. ²Dazu gehören die Fachmodule, die Programmmodule und die Module zur Vorbereitung der Masterarbeit.
- (3) Bei Wahlpflichtveranstaltungen ist zu unterscheiden zwischen Modulen, in denen aus einer vorgegebenen Liste zu wählen ist, in denen aus dem Angebot der Geoökologie gewählt werden kann, und solchen, bei denen die Auswahl aus dem gesamten Lehrangebot der Universität Bayreuth erfolgen kann.

§ 12

Prüfungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen (siehe Anhang 1 der M.Sc. Prüfungsordnung) sowie der Masterarbeit.
- (2) ¹Die Prüfungsleistungen sollen im Anschluss an die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls erbracht werden. ²Sie sind daher mit dem Ende des dritten Studiensemesters abgeschlossen.
- (3) ¹Die erfolgreiche Teilnahme an den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen wird durch benotete studienbegleitende Prüfungen attestiert. ²Diese sind mündliche und schriftliche (Klausuren) Prüfungen, große Präsentationen und Berichte (vgl. §§ 3 und

13 der M.Sc.-Prüfungsordnung). ³Die Art der zu erbringenden individuellen Leistung wird im Anhang 2 zur M.Sc.-Prüfungsordnung festgelegt.

- (3) Zu den studienbegleitenden Teilprüfungen werden alle Studierenden zugelassen, die ordnungsgemäß studiert haben und die Voraussetzungen zur Zulassung erfüllen (vgl. §§ 7 und 8 der M.Sc.-Prüfungsordnung).
- (4) Die Masterarbeit wird in der Regel im vierten Semester durchgeführt (vgl. §§ 3 und 13 der M.Sc.-Prüfungsordnung).

§ 13 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) ¹Fragen, die den Masterstudiengang Geoökologie betreffen, d.h. Gestaltungen des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, nach nicht bestandenen Teilprüfungen, berät der zuständige Fachstudienberater des Masterstudiengangs Geoökologie. ²Sein Name ist dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.
- (3) Spätestens eine Woche nach Beginn der Vorlesungen des ersten Semesters, führen die Verantwortlichen für die Programme eine Studienberatung für alle Studierenden des Studiengangs durch, um eine Entscheidung bezüglich der Wahl der Programme unter Berücksichtigung der Vorkenntnisse zu treffen.
- (4) ¹Im Lauf des zweiten Semesters, spätestens vor dessen Abschluss, führt der Fachstudienberater zusammen mit den Verantwortlichen für die Programme eine Studienberatung für alle Studierenden des Studiengangs durch. ²Die Studienfachberatung dient insbesondere der Wahl des Themas der Masterarbeit und der Festlegung der notwendigen Spezialisierungs- und Arbeitstechnikmodule.

§ 14
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2008/2009 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.